

## 12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

28. 4. 1966

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### **Änderung der Bezeichnung von Bundesministerien**

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erhält die Bezeichnung „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erhält die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“.

### ABSCHNITT II

#### **Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik**

§ 2. Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, die sich aus dem im § 3 festgesetzten Wirkungsbereich ergeben, wird das Bundesministerium für Bauten und Technik errichtet.

§ 3. (1) Zum Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums gehören die folgenden Angelegenheiten in dem Umfang, in dem sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu besorgen waren:

1. Bauwesen einschließlich des staatlichen Hochbaues und der Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegereignisse zerstörten Bauten;

2. Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich der Verwaltung der Bundesgebäude;

3. Bundesmobilienvverwaltung (Bundesmobiliendepot);

4. Siedlungswesen sowie bautechnische Angelegenheiten der Raum- und Landesplanung;

5. Angelegenheiten der Bundesstraßen, mit Ausnahme der Straßenpolizei;

6. Ingenieur- und Zivilternikerwesen;

7. Maschinenwesen einschließlich des Dampfkesselwesens;

8. Technisches Versuchswesen einschließlich der Beschußangelegenheiten;

9. Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet, das Starkstromwegerecht, sonstige Angelegenheiten des Elektrizitätsrechtes und des Elektrizitätswesens, soweit hiefür nicht das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zuständig ist (§ 4 Abs. 1 Z. 2, § 5 Z. 2 und § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950);

10. Normenwesen;

11. Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen;

12. Angelegenheiten von Prüf- und Sicherheitszeichen;

13. wasserbautechnische Angelegenheiten der schiffbaren Flüsse Donau und March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation einschließlich deren Förderung;

14. Außenstelle des hydrographischen Dienstes für den Donaustrom;

15. Vermarkung der Bundesgrenzen;

16. Angelegenheiten des Technischen Museums;

17. bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes.

(2) Zum Wirkungsbereich des gemäß § 2 neu errichteten Bundesministeriums für Bauten und Technik gehören ferner die folgenden Angelegenheiten in dem Umfang, in dem sie bisher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu besorgen waren:

1. Wohn- und Siedlungswesen einschließlich der Wohnbauförderung und der Angelegenheiten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds;

2. Volkswohnungswesen;

3. Enteignung zu Zwecken der Assanierung.

## ABSCHNITT III

## Auswärtige Angelegenheiten

§ 4. Auswärtige Angelegenheiten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind insbesondere:

1. Die Wahrung der außenpolitischen Belange in allen Bereichen der Bundes- und Landesverwaltung;
2. die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen (Art. 65 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) sowie die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland;
3. die Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen sowie der Verkehr mit diesen;
4. die Angelegenheiten des Völkerrechtes;
5. die Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland einschließlich der Diplomatenpässe;
6. der Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland;
7. die Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe;
8. die Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells;
9. das Auszeichnungswesen, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zur Annahme und zum Tragen ausländischer Auszeichnungen durch österreichische Staatsbürger;
10. der Verkehr mit der ausländischen Presse sowie der Verkehr mit der inländischen Presse in Fragen der Außenpolitik;
11. die Angelegenheiten der Konsulargebühren.

## Artikel I

## Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

§ 5. (1) Die Besorgung aller Geschäfte der obersten Bundesverwaltung auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten obliegt, soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem mit Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 172, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten errichteten Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Die Zuständigkeiten des Bundeskanzleramtes und anderer Bundesministerien zur Besorgung der ihnen obliegenden Sachaufgaben im Bereiche der inneren Verwaltung bleiben unberührt.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnittes das Bundeskanzleramt oder ein anderes Bundesministerium als das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Besorgung von Geschäften der obersten Bundesverwaltung auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten berufen ist, hat das Bundeskanzleramt oder dieses Bundesministerium in Angelegenheiten, die Fragen allgemein politischer Natur berühren, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzugehen.

## Artikel II

## Bundeskanzleramt

§ 6. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den Angelegenheiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie der Verkehr mit diesen obliegt dem Bundeskanzleramt. Weiters obliegt dem Bundeskanzleramt der unmittelbare Verkehr mit den für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Die Vertretung im Rat der OECD obliegt, unbeschadet der sonstigen Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Die österreichische Delegation bei der OECD in Paris und die Wirtschaftliche Verbindungsstelle in Washington unterstehen dem Bundeskanzleramt. Das Bundeskanzleramt übt sein Weisungsrecht gegenüber diesen Stellen, soweit es sich um handelspolitische Angelegenheiten handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aus. Die Leiter dieser Stellen werden vom Bundeskanzleramt bestellt.

§ 7. (1) In dem im § 4 Z. 10 genannten Angelegenheiten hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die gleiche Stellung wie jedes andere Bundesministerium bei der Behandlung der seinen Wirkungsbereich betreffenden Fragen der Presse.

(2) Die Presseattachés sind vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu bestellen und abzurufen. Insoweit Beamte des höheren auswärtigen Dienstes in den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland überwiegend mit Presseangelegenheiten befaßt werden sollen, hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vorzugehen.

(3) Die Presseattachés unterstehen hinsichtlich der bei Erfüllung ihrer Aufgaben sich ergebenden

## 12 der Beilagen

3

technischen Fragen dem Bundeskanzleramt. In diesen Belangen ist das Bundeskanzleramt befugt, mit den Presseattachés unmittelbar zu verkehren, sofern das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hievon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Im übrigen übt die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht gegenüber den Presseattachés das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten aus.

§ 8. Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in den Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Organisation dieses Bundesministeriums sind der Buchhaltungs- und Rechnungsdienst (Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 227/1925) und im Kanzleibetrieb die Aufgaben der Einlaufstelle und der Abgangstelle vom Bundeskanzleramt zu besorgen.

## Artikel III

## Bundesministerium für Unterricht

§ 9. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen einschließlich der Angelegenheiten österreichischer Kulturinstitute und sonstiger kultureller Institutionen im Ausland obliegt dem Bundesministerium für Unterricht. Hierbei ist, soweit es sich um die Vorbereitung oder Verhandlung von Staatsverträgen und die Neuerrichtung von Kulturinstituten handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzugehen. Weiters ist das Bundesministerium für Unterricht für Angelegenheiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen oder deren Gliederungen auf dem Gebiete kultureller Angelegenheiten sowie zum Verkehr mit diesen zuständig.

(2) Bei der Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen, die Angelegenheiten des Kultus zum Gegenstand haben, hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht vorzugehen.

(3) Unter Angelegenheiten der Kulturellen Auslandsbeziehungen sind die Auslandsbeziehungen auf dem Gebiet der Erziehung, der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, des Sportes und, soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, zu deren Besorgung das Bundesministerium für Unterricht im Inland gesetzlich berufen ist, auch die Angelegenheiten der technischen Hilfe als Ausbildungs- und Beratungshilfe zu verstehen.

(4) Durch die Bestimmung der Abs. 1 und 3 werden die Zuständigkeiten des Bundeskanzleramtes nach § 6 dieses Bundesgesetzes und nach

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes StGBI. Nr. 139/1918 sowie die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten für die Organisation der Vereinten Nationen nicht berührt. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat jedoch in den in Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten der technischen Hilfe in der Organisation der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vorzugehen.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in den Angelegenheiten des § 4 Z. 5 haben die Österreichischen Vertretungsbehörden in den Angelegenheiten des Abs. 1 gleichzeitig dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 10. (1) Soweit die Bestellung von Kulturattachés bei bestimmten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vorgesehen ist, sind diese vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu bestellen und ab-zuberufen.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht gegenüber den Kulturattachés wird vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgeübt. Das Bundesministerium für Unterricht ist befugt, mit den Kulturattachés unmittelbar zu verkehren, sofern das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hievon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

## Artikel IV

## Bundesministerium für Finanzen

§ 11. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in Angelegenheiten internationaler Finanzinstitutionen und des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sowie der Verkehr mit diesen obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Weiters ist das Bundesministerium für Finanzen zur Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, zur Regelung zollrechtlicher Angelegenheiten und über Rechts- und Amtshilfe in Abgaben- und Monopolanangelegenheiten sowie über die Aufnahme von Anleihen bei der Internationalen Bank für Wirtschaftsförderung und Wiederaufbau, bei einem Staat oder bei einem sonstigen Völkerrechtssubjekt zuständig. Vor der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages über die Aufnahme solcher Anleihen ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu hören.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in den Angelegenheiten des § 4 Z. 5 haben die österreichischen Vertretungsbehörden in den Angelegenheiten des Abs. 1 dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gleichzeitig zu berichten.

#### Artikel V

##### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

§ 12. Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den Angelegenheiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) sowie der Verkehr mit dieser obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Weiters ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bezüglich der Grenzgewässer zur Wahrung der wasserrechtlichen und, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March handelt, auch zur Wahrung der wasserbautechnischen Belange gegenüber dem Ausland zuständig.

#### Artikel VI

##### Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

§ 13. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den Angelegenheiten des Außenhandels und der wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs zum Ausland obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels unbeschadet des dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf diesem Gebiet zukommenden Wirkungsbereiches dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Insbesondere obliegen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie:

1. Die Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen Angelegenheiten gegenüber dem Ausland einschließlich der Angelegenheiten der europäischen wirtschaftlichen Integration und der Angelegenheiten des Allgemeinen Abkommens über Zölle und Handel (GATT),

2. die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen, soweit sie Angelegenheiten des Abs. 1 zum Gegenstand haben,

3. die Vertretung der Republik Österreich in den Angelegenheiten des Abs. 1 gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen sowie der Verkehr mit diesen in diesen Belangen,

4. die Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden

a) bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG),

b) bei der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM),

c) bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS),

d) bei der Europäischen Freihandelssoziation (EFTA),

e) beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Aufgaben des GATT wahrzunehmen sind.

(3) Soweit die vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wahrzunehmenden Angelegenheiten des Europarates und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) sowie des Europäischen Wirtschaftsrates (ECE) Angelegenheiten des Abs. 1 zum Gegenstand haben, haben das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam vorzugehen.

(4) Soweit die Angelegenheiten multilateraler und bilateraler Staatsverträge, die Fragen des Abs. 1 zum Gegenstand haben, eine Antragstellung an die Bundesregierung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfordern, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie solche Anträge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den allenfalls sonst zuständigen Bundesministerien zu stellen.

§ 14. (1) Die in § 13 Abs. 2 Z. 4 genannten österreichischen Vertretungsbehörden unterstehen ausschließlich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie; sonstige österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, mit Ausnahme der im § 6 Abs. 3 bezeichneten, unterstehen in den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmenden Angelegenheiten, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten für diese Vertretungsbehörden, dem Weisungsrecht des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten übt sein Weisungsrecht gegenüber österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 3 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aus.

(3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben in den Angelegenheiten des § 13 Berichte gleichzeitig dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzulegen. Soweit solche Berichte Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 6 in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallen, oder Angelegenheiten der europäischen wirtschaftlichen Integration zum Gegenstand haben, sind sie gleichzeitig auch dem

## 12 der Beilagen

5

Bundeskanzleramt und, soweit sie agrarische Angelegenheiten zum Gegenstand haben, auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

§ 15. In Angelegenheiten der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vorzugehen.

## ABSCHNITT IV

**Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder**

§ 16. (1) Organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Dienststellen der Bundesgendarmerie obliegen dem Landesgendarmeriekommandanten im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung einer Dienststelle oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben; § 9 Abs. 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 bleibt unberührt.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landesgendarmeriekommandanten betreffen, werden sie vom Bundesministerium für Inneres auf Vorschlag der jeweils beteiligten Landeshauptmänner getroffen.

## ABSCHNITT V

**Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und Bundesgendarmerie**

§ 17. (1) Soweit der Bundesminister für Inneres nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Verfügungen über den Einsatz von Wachkörpern der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie zu treffen beabsichtigt, hat er vorerst die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, sofern der Einsatz

- a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen oder
- b) zur Unterdrückung staatsgefährlicher oder rechtswidriger Vorgänge

stattfinden soll und aus diesen Anlässen die Zusammenziehung von Einheiten von Wachkörpern in einem Ausmaß von mehr als 100 Mann erforderlich erscheint.

(2) Soweit jedoch solche Verfügungen einschließlich der notwendigen Bereitschafts-, Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen nicht wiedergutmachenden unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich sind,

obliegt die Verfügung dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Kann dieses Einvernehmen im Hinblick auf die sofortige Notwendigkeit der Verfügung nicht mehr zeitgerecht hergestellt werden, so kann der Bundesminister für Inneres die betreffende Verfügung allein treffen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesregierung über eine gemäß diesem Absatz getroffene Verfügung unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn die Bundesregierung dies beschließt.

(3) Die Bestimmung des Art. 79 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird hiedurch nicht berührt.

(4) § 3 Abs. 2 Z. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, gilt durch die vorangegangenen Absätze als entsprechend abgeändert.

## ABSCHNITT VI

**Antidumpingmaßnahmen**

§ 18. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übernimmt aus dem Wirkungsbereich der Bundesregierung die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 1, 4, 6 und 7 des Antidumpinggesetzes, BGBl. Nr. 145/1962.

## ABSCHNITT VII

**Angelegenheiten der Ernährung**

§ 19. (1) Die dem Bundesministerium für Inneres in Angelegenheiten

1. des Warenverkehrs mit dem Ausland,
  2. der Zölle für bestimmte Waren
- zustehenden Mitwirkungsrechte erlöschen nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften.

(2) In § 6 Abs. 3 Z. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, BGBl. Nr. 200, sind die Worte „des Bundesministeriums für Inneres“ zu streichen.

## ABSCHNITT VIII

**Familienangelegenheiten**

§ 20. Das Bundeskanzleramt hat im Rahmen der ihm gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes StGBI. Nr. 139/1918 obliegenden Zuständigkeit zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen insbesondere auch alle allgemeinen Fragen der Familienpolitik zu behandeln.

## ABSCHNITT IX

**Angelegenheiten der Sparkassen und des Kapitalverkehrs**

§ 21. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den Angelegen-

heiten der Sparkassen sowie der Sparkassenvereine und des Kapitalverkehrs obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres in den Angelegenheiten des Abs. 1 bleiben unberührt, soweit sie auf den Vorschriften über die Gemeindeaufsicht und auf den vereinsbehördlichen Vorschriften des Vereinspatents 1852 beruhen.

#### ABSCHNITT X

##### Sportwesen und Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung

§ 22. (1) Die Besorgung der Aufgaben der obersten Bundesverwaltung in den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheiten des Sports obliegt dem Bundesministerium für Unterricht; desgleichen in den Belangen der außerschulischen Jugendbildung mit der Maßgabe, daß die fachliche außerschulische Jugendbildung der ländlichen Jugend dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt.

(2) Unter Sport im Sinne des Abs. 1 ist nicht nur der Körpersport, sondern jede Form sportlicher Betätigung, somit insbesondere auch der Flug- und Motorsport zu verstehen.

(3) Das Bundesministerium für Unterricht hat vor Verteilung der dem Flugsport und dem Österreichischen Bundesjugendring gewidmeten Bundesmittel einen Beirat zu hören. Dieser Beirat ist vom Bundesminister für Unterricht zu bestellen. Bei Bestellung seiner Mitglieder ist das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen.

#### ABSCHNITT XI

##### Schulwesen

§ 23. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheiten des Schulwesens obliegt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bundesministerium für Unterricht.

(2) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, mit Ausnahme der für dieses Gebiet in Betracht kommenden Hochschulen, obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Angelegenheiten der in das Gebiet des Dienstrechtes der Bundesangestellten fallenden Schulen obliegen dem jeweiligen sachlich zuständigen Bundesministerium.

#### ABSCHNITT XII

##### Wasserbautechnische Angelegenheiten

§ 24. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übernimmt aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau die wasserbautechnischen Angelegenheiten der Grenzgewässer mit Ausnahme der schiffbaren Flüsse Donau und March und den Wasserkraftkataster.

#### ABSCHNITT XIII

##### Angelegenheiten der verstaatlichten Banken und der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft

§ 25. Die Wahrung der Interessen des Bundes und die Vertretung der Anteilsrechte des Bundes an den gemäß dem Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Banken sowie an der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft obliegen dem Bundesministerium für Finanzen.

#### ABSCHNITT XIV

##### Angelegenheiten sonstiger verstaatlichter Unternehmungen und staatseigener Gesellschaften

§ 26. (1) Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen übernimmt aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes die in den §§ 1, 4, 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereiche der Bundesverwaltung getroffen werden, aufgezählten Aufgaben.

(2) Die gemäß § 14 Abs. 2 Z. 3 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, gebildete Wirtschaftskommission ist beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen einzurichten. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.

#### ABSCHNITT XV

##### Schlußbestimmungen

§ 27. Die den Personalständen der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach § 3 beziehungsweise § 24 beziehungsweise § 26 nunmehr in den Wirkungsbereich des neuerrichteten Bundesministeriums für Bauten und Technik beziehungsweise in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise in

## 12 der Beilagen

7

den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen fallen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich in den Personalstand des neuerrichteten Bundesministeriums für Bauten und Technik beziehungsweise in den Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise in den Personalstand des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen übernommen.

§ 28. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten insbesondere außer Kraft:

1. § 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen;

2. der letzte Halbsatz der Verordnung des Bundespräsidenten betreffend die Änderung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 309/1936;

3. § 49 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 15. September 1939, DRGBl. I, S. 1953;

4. § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. g und Z. 3 lit. a des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945;

5. im § 3 Abs. 2 Z. 5 lit. b des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, die Worte „sowie der Grenzflüsse in der Grenzstrecke“ und „und den Wasserkraftkataster“;

6. § 20 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, soweit diese Bestimmung dem § 16 entgegensteht;

7. die §§ 3 bis 8 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;

8. im Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 146, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhange damit stehende Bestimmungen getroffen werden, im § 6 Abs. 1 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres“ und im § 7 Abs. 2 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu erteilen“;

9. das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 172, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit Ausnahme seines § 1;

10. § 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereiche der Bundesverwaltung getroffen werden;

11. § 22 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962;

12. Abschnitt I des Bundesgesetzes vom 18. April 1963, BGBl. Nr. 76, über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;

13. im § 174 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.“

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, für Auswärtige Angelegenheiten und für Bauten und Technik je nach ihrem Wirkungsbereich be-  
traut.

## Erläuternde Bemerkungen

### I

In Verwirklichung des Grundsatzes, daß die Organisationsgewalt im gewaltentrennenden Rechtsstaat dem Gesetzgeber zusteht, wird gemäß Art. 77 Abs. 2 B.-VG. der Wirkungsbereich der Bundesministerien durch Bundesgesetz bestimmt. Die Änderung der Wirkungsbereiche der Bundesministerien im Gefolge von Neuwahlen zum Nationalrat ist seit dem Jahre 1949 geradezu zu einer Regel geworden. Es sei hier auf die Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1950, Nr. 134/1956, Nr. 172 und 173/1959 und Nr. 76/1963<sup>1</sup> verwiesen.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien läßt sich von verwaltungsökonomischen Überlegungen leiten und ist bestrebt, Doppel- und Mitkompetenzen abzubauen und ihrem Inhalte nach zusammengehörige Agenden nach Möglichkeit zusammenzulegen.

Von diesem verwaltungsreformatorischen Bestreben geleitet, bedient sich dieser Gesetzentwurf auch einer anderen Methode bei der Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien als die oben zitierten Kompetenzgesetze der vergangenen Jahre. Während die Kompetenzgesetze der Jahre 1949, 1956, 1959 und 1963 sich darauf beschränkt haben, die bisher einem Bundesministerium zustehenden Agenden ganz oder teilweise in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums zu übertragen, ist der vorliegende Gesetzentwurf bemüht, die darin erfaßten Verwaltungsgebiete umfassend dem Wirkungsbereich eines Bundesministeriums zuzuweisen. Diese Methode hat den Vorteil, eine klare Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung zu schaffen und die betreffenden Verwaltungsgebiete umfassend kompetenzmäßig zu regeln. Dieser Gesetzentwurf bedeutet daher eine Arrondierung der in dem vorliegenden Gesetzentwurf behandelten Verwaltungsgebiete, und zwar: Bauwesen und damit zusammenhängende Verwaltungsmaterien, auswärtige Angelegenheiten, Antidumpingmaßnahmen, Ernährungsangelegenheiten, Familienangelegenheiten, An-

gelegenheiten der Sparkassen und des Kapitalverkehrs, Sportwesen, Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, des Schulwesens, gewisser wasserbautechnischer Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des Wohnungswesens.

Die vorstehenden Überlegungen gelten lediglich für die in den Abschnitten IV und V getroffenen Regelungen, betreffend die Bundesgendarmerie und die Bundespolizei nicht; diese Regelungen wurden dennoch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen, weil auch sie gewisse Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien begründen.

Mit Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzentwurfes verliert eine Reihe von Bestimmungen über Zuständigkeiten von Bundesministerien auf den in dem Gesetzentwurf behandelten Sachgebieten ihre Bedeutung. Die im besonderen außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften werden im § 28 einzeln bezeichnet. Diese Aufhebung überholter Rechtsvorschriften über die Organisation der obersten Bundesverwaltung bedeutet daher — wenn auch vorerst nur in einem eingeschränkten Rahmen — eine Vorwegnahme des ersten Schrittes der Rechtsbereinigung, die auch in Hinkunft zu den besonderen Anliegen jeder Verwaltungsreform gehören muß.

### II

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Maßnahmen mögen zwar im Vergleich zu den oben erwähnten Kompetenzgesetzen der vergangenen Jahre vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung einen Fortschritt bedeuten; eine umfassende Neukodifikation der Wirkungsbereiche aller Bundesministerien vermag diesen Gesetzentwurf jedoch nicht zu ersetzen.

Die Bundesregierung hat in den Erläuternden Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1950 (21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP.), BGBl. Nr. 134/1956 (5 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.) und BGBl. Nr. 76/1963 (51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,



## 12 der Beilagen

9

X. GP.) bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Wirkungsbereich der Bundesministerien durch ein umfassendes Bundesgesetz im Sinne des Art. 77 Abs. 2 B.-VG. neu zu kodifizieren. Das für Fragen der Verwaltungsorganisation zuständige Bundeskanzleramt hat auch bereits eine Vielzahl von Entwürfen für eine Neukodifikation der Wirkungsbereiche der Bundesministerien vorbereitet und den zuständigen Stellen zur Äußerung zugeleitet. Erst jüngst hat das Bundeskanzleramt die Bundesministerien mit neuen Gedanken für einen solchen Gesetzentwurf befaßt, die nach Auffassung des Bundeskanzleramtes eine Möglichkeit bieten, die im wesentlichen in der Vielzahl von Mitkompetenzen begründeten Schwierigkeiten bei einer Kodifikation der Wirkungsbereiche der Bundesministerien zu überwinden. Diese Bemühungen um eine umfassende Neuregelung der Zahl, des Wirkungsbereiches und der Einrichtung der Bundesministerien durch ein einheitliches Bundesgesetz sollen und müssen weitergeführt werden.

## III

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

## Zu Abschnitt I:

§§ 1 bis 3: Die große Bedeutung des Bauwesens in allen seinen Erscheinungsformen, des Straßenwesens, des Siedlungswesens, des Wiederaufbaues kriegszerstörter Bauten sowie der damit zusammenhängenden technischen Belange gebietet eine Konzentration dieser Angelegenheiten, soweit hierfür die oberste Bundesverwaltung zuständig ist, in einem einzigen Ministerium. Dadurch soll das bisher hierfür zuständig gewesene Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Möglichkeit erhalten, sich vornehmlich den Belangen der Außenhandelswirtschaft, der wirtschaftlichen Integration, des Gewerbes und der Industrie in allen ihren verschiedenen Formen widmen zu können.

Diesen Überlegungen folgend sollen die bisher im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu besorgenden Angelegenheiten des Bauwesens und die sonst eben erwähnten Aufgaben in dem neu zu errichtenden „Bundesministerium für Bauten und Technik“ zusammengefaßt werden und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau seinem Aufgabenbereich gemäß die Bezeichnung „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ erhalten.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach bestimmte Angelegenheiten des Bauwesens von anderen Bundesministerien zu besorgen sind (vgl. zum Beispiel § 2 Z. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1955), werden, sofern im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausdrücklich etwas anderes

vorgesehen ist, durch die in Aussicht genommene Abgrenzung des Wirkungsbereiches des neu zu errichtenden Bundesministeriums für Bauten und Technik nicht berührt.

Die Überlegungen, die Angelegenheiten des Bauwesens und der technischen Belange in einem Bundesministerium zusammenzufassen, sind auch dafür bestimmend, diesem neu zu errichtenden Bundesministerium die Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens einschließlich der Wohnbauförderung und der Angelegenheiten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, das Volkswohnungswesen sowie die Einteilung zu Assanierungszwecken aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Unter den im § 3 Abs. 1 Z. 1 genannten Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch Kriegereignisse zerstörten Bauten sind in erster Linie die Angelegenheiten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes zu verstehen.

Im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Z. 4 sei noch bemerkt, daß die vielfältigen Interessen und Aufgaben der regionalen Planung insbesondere vom Bundeskanzleramt im Rahmen der ihm obliegenden Zuständigkeit zur Koordinierung der den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien berührenden Agenden wahrzunehmen sind.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht nach § 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, auf dem Gebiet des technischen Schulwesens wird durch § 3 Abs. 1 Z. 8 nicht berührt.

Das im § 3 Abs. 1 Z. 10 erfaßte Normenwesen ist in der Bedeutung zu verstehen, die ihm gemäß dem Normengesetz, BGBl. Nr. 64/1954, innewohnt. Das heißt mit anderen Worten, die technische Seite des Normenwesens fällt in den Wirkungsbereich des neuerrichteten Bundesministeriums, während die rechtliche Verbindlicherklärung technischer Normen dem Bund oder den Ländern je nach den Sachmaterien zusteht (vgl. hiezu Werner-Klecatsky, „Bundesverfassungsrecht“, Anm. 3 zu Art. 10, S. 78).

Aus der Fassung des § 3 Abs. 1 Z. 13 ist zu entnehmen, daß auch die Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsfonds, der mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz abgeändert wird, errichtet wurde, in den Wirkungsbereich des neuerrichteten Bundesministeriums fallen, und zwar in dem Umfang, in dem diese Aufgaben bisher vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu besorgen waren.

Hervorzuheben ist, daß auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 17 nur solche bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes in die Zuständigkeit des neu zu errichtenden Bundesministeriums für Bauten und Technik übergehen, die bisher vom

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wahrzunehmen waren. Außerdem können durch diese Bestimmung nur solche Agenden erfaßt werden, die in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 10 bis 14 B.-VG.) fallen.

**Abschnitt III** regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten. Mit Wirksamwerden dieser Bestimmungen ist dieser Abschnitt die alleinige Rechtsquelle für die Zuständigkeitsverteilung auf diesem Sachgebiet im Bereich der obersten Bundesverwaltung.

§ 4 versucht, den Begriff der auswärtigen Angelegenheiten durch eine demonstrative Aufzählung der zu diesem Sachgebiet im besonderen zählenden Agenden zu definieren. Diese Bestimmung entspricht dem § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959.

**Zu § 5:** Gemäß Abs. 1 ist das durch § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 errichtete Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die grundsätzlich zuständige Zentralstelle des Bundes für alle auswärtigen Angelegenheiten. Eine Zuständigkeit anderer Bundesministerien auf diesem Sachgebiet besteht nur in jenen Fällen und nur in dem Ausmaß, in dem dies die §§ 6 bis 15 ausdrücklich vorsehen.

Aber auch soweit einem anderen Bundesministerium eine Zuständigkeit in auswärtigen Angelegenheiten eingeräumt wird, bleibt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nach Abs. 2 für die Beurteilung von Fragen allgemein politischer Natur gewahrt. Nach Abs. 2 haben die gemäß den §§ 6 bis 15 zur Besorgung bestimmter Geschäfte auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten berufenen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzugehen, wenn sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben Fragen allgemein politischer Natur berühren.

Darüber hinaus haben die gemäß den §§ 6 bis 15 ausnahmsweise mit auswärtigen Angelegenheiten betrauten Bundesministerien auch insofern gemeinsam mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzugehen, als sie dadurch Bereiche der auswärtigen Angelegenheiten berühren, die nicht durch die betreffende Ausnahmeregelung der §§ 6 bis 15 ausdrücklich einem anderen Bundesministerium übertragen wurden. Dies gilt etwa für die Angelegenheiten des Völkerrechtes (§ 4 Z. 4), die stets vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wahrzunehmen sein werden.

Besondere Beachtung verdient auch die Regelung des letzten Satzes des § 5 Abs. 1. Diese Bestimmung ersetzt die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959, der unter anderem die „Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien“ im Bereiche der auswärtigen

Angelegenheiten fixiert hat. An dieser bewährten Regelung soll nichts geändert werden. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz versucht, den gleichen Gedanken klarer zum Ausdruck zu bringen.

Die sachliche Zuständigkeit auf den den anderen Bundesministerien gesetzlich zur Besorgung zugewiesenen Sachgebieten wird durch die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten nicht berührt. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird daher, soweit bei der Besorgung der ihm obliegenden auswärtigen Angelegenheiten Fragen berührt werden, die in den sachlichen Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen — so wie bisher —, im Zusammenwirken mit diesem vorzugehen haben. Praktisch bedeutet dies, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zum Beispiel bei der Vorbereitung und Verhandlung eines Abkommens über die gerichtliche Rechtshilfe, die gemäß § 4 Z. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu besorgende auswärtige Angelegenheiten sind, hinsichtlich der materiellen Gestaltung eines solchen Abkommens der Mitwirkung des für die gerichtliche Rechtshilfe zuständigen Bundesministeriums für Justiz bedarf. Bei der Vertretung der Republik Österreich gegenüber einer zwischenstaatlichen Organisation, die nach § 4 Z. 3 und § 5 Abs. 1 ebenfalls grundsätzlich vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu besorgen ist, bedarf das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, um ein weiteres Beispiel zu nennen, der Mitwirkung des Bundeskanzleramtes, wenn sich diese Organisation mit Fragen der Menschenrechte befaßt, weil diese Fragen in den sachlichen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

**Zu § 6:** Diese Bestimmung kodifiziert die sich aus § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 und aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 76/1963 ergebenden Zuständigkeiten des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der OECD und des Verkehrs mit den für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Änderung des derzeit geltenden Rechtszustandes tritt durch die vorliegende Bestimmung nicht ein.

§ 7 behandelt die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten des Verkehrs mit der ausländischen Presse sowie des Verkehrs mit der inländischen Presse in Fragen der Außenpolitik. Diese Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes war bisher in § 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 geregelt. Auf Grund des § 7 ergeben sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand folgende Änderungen:

1. Während bisher die Presseattachés vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu bestellen waren, soll die Bestellung nun dem Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten obliegen. Außerdem wird klargestellt, daß diese Regelung auch für die Abberufung gilt.

2. Die Betrauung von Beamten des höheren auswärtigen Dienstes in den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit Presseangelegenheiten war bisher nicht besonders geregelt. Nunmehr sieht Abs. 2 2. Satz vor, daß in diesem Fall das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vorzugehen hat.

3. Nach der bisherigen Regelung hat die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht gegenüber den Presseattachés zur Gänze das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgeübt. Nunmehr sieht Abs. 3 vor, daß die Presseattachés hinsichtlich der bei Erfüllung ihrer Aufgaben sich ergebenden technischen Fragen dem Bundeskanzleramt unmittelbar unterstehen. Im übrigen bleibt jedoch die Dienst- und Fachaufsicht und das Weisungsrecht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gewahrt.

4. Gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 war das Bundeskanzleramt befugt, mit den Presseattachés unter der Voraussetzung unmittelbar zu verkehren, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hievon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Dieses Recht des Bundeskanzleramtes wird nunmehr dahingehend erweitert, daß der Verkehr mit den Presseattachés in technischen Fragen ohne Befassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten möglich ist.

5. Die bisher dem Bundeskanzleramt zustehende Kompetenz zur Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen im Inland über Fragen der Außenpolitik fällt nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 8 übernimmt wörtlich die derzeit geltende Bestimmung des § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959.

Die §§ 9 und 10 regeln die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Nach § 9 soll in Hinkunft die Wahrnehmung der kulturellen Interessen Österreichs gegenüber dem Ausland dem Bundesministerium für Unterricht obliegen. Der Begriff der kulturellen Auslandsbeziehungen wird im Abs. 3 des § 9 definiert. Nach dieser Definition gehören zum Beispiel die Angelegenheiten des Kultus nicht zu den kulturellen Auslandsbeziehungen. Die Vorberei-

zung und Verhandlung von Verträgen mit dem Völkerrechtssubjekt „Katholische Kirche“ wird daher auch in Hinkunft vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wahrzunehmen sein. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten muß aber dabei im Hinblick auf die ausdrückliche Vorschrift des § 9 Abs. 2 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht vorgehen.

Insbesondere unterstehen nach der Neuregelung des vorliegenden Gesetzentwurfes die österreichischen Kulturinstitute im Ausland und sonstige kulturelle Institutionen, wie zum Beispiel die Österreichische Lesehalle in Agram, dem Bundesministerium für Unterricht. Hinsichtlich der Neuerrichtung von Kulturinstituten sowie der Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf dem dem Bundesministerium für Unterricht zugewiesenen Sachgebiet bedarf das Bundesministerium für Unterricht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Weiters ist das Bundesministerium für Unterricht für die Angelegenheiten zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet kultureller Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die UNESCO. Das Bundesministerium für Unterricht ist in diesem Zusammenhang auch befugt, mit diesen Organisationen unmittelbar zu verkehren. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 muß dabei jedoch beachtet werden.

Besonders hinzuweisen wäre noch auf die Bestimmung des § 9 Abs. 4, durch die die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht in Angelegenheiten der technical assistance gegenüber den Kompetenzen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auf diesem Gebiet abgegrenzt wird.

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland unterstehen nach § 9 Abs. 5 auch in den vom Bundesministerium für Unterricht wahrzunehmenden Belangen der auswärtigen Angelegenheiten dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Sie haben jedoch in kulturellen Belangen gleichzeitig dem Bundesministerium für Unterricht zu berichten.

§ 10 behandelt die Kulturattachés. Ihre Bestellung und Abberufung ist in gleicher Weise geregelt wie die der Presseattachés (vgl. § 7 Abs. 2). Durch den ersten Halbsatz des Abs. 1 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die sich aus § 4 Z. 5 im Zusammenhang mit § 5 ergebende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zur Beurteilung der Frage, ob und bei welchen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Kulturattachés bestellt werden sollen, durch die Regelung über die Besetzung der betreffenden Posten nicht berührt wird.

Die Kulturattachés unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Das Bundesministerium für Unterricht ist auch zum unmittelbaren Verkehr mit den Kulturattachés befugt, muß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hievon jedoch jeweils gleichzeitig in Kenntnis setzen.

**Zu § 11:** Diese Bestimmung legt die dem Bundesministerium für Finanzen übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten, die bisher in § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 geregelt waren, neu fest. Neben den Angelegenheiten der internationalen Finanzinstitutionen und des Brüsseler Zollrates wird das Bundesministerium für Finanzen auch zur Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen über gewisse finanzielle Belange ermächtigt. Vor der Einleitung von Verhandlungen über die Aufnahme von Anleihen bei der Weltbank, bei einem Staat oder einem sonstigen Völkerrechtssubjekt hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu hören.

Abs. 2 regelt das Verhältnis der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zum Bundesministerium für Finanzen in gleicher Weise wie § 9 Abs. 5 in bezug auf die vom Bundesministerium für Unterricht wahrzunehmenden kulturellen Auslandsbeziehungen.

**Zu § 12:** Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden zwei Agenden im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten zur Besorgung übertragen, und zwar:

Die Angelegenheiten der FAO und die wasserrechtlichen Angelegenheiten aller Grenzgewässer sowie die wasserbautechnischen Angelegenheiten der Grenzgewässer mit Ausnahme der schiffbaren Flüsse Donau und March.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kam schon bisher eine führende Rolle bei der im Rahmen der Verfassung der FAO (BGBl. Nr. 72/1956) von den Mitgliedstaaten zu gewährleistenden Mitarbeit (insbesondere Durchführung von Erhebungen, Auskunftserteilung und sonstige fachliche Verbindung mit der FAO) zu. Diese Kompetenzänderung bedeutet daher eine sehr wesentliche Arbeitsvereinfachung.

Die Regelung hinsichtlich der Grenzgewässer entspricht den Bedürfnissen der Praxis insbesondere bei den bestehenden zwischenstaatlichen Kommissionen.

Die §§ 13 bis 15 haben den Zuständigkeitsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in auswärtigen Angelegenheiten zum Gegenstand. Diesem Bundesministerium kommt bereits nach bisher gel-

tender Rechtslage auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1963 ein umfassender Zuständigkeitsbereich in den wirtschaftlichen Belangen der auswärtigen Angelegenheiten zu. Die Gründe dafür sind in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 76/1963 (51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.) dargelegt.

Neben der Klärung bisher zweifelhafter Fragen bringen die vorliegenden Bestimmungen folgende Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem bisherigen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau:

1. Soweit im Rahmen des Europarates, der UNCTAD und der ECE Angelegenheiten des Außenhandels und der wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs zum Ausland behandelt werden, haben nun die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam vorzugehen (§ 13 Abs. 3).

2. Während nach der Regelung des § 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1963 Anträge an die Bundesregierung betreffend Staatsverträge, die Fragen des Handelsverkehrs mit dem Ausland zum Gegenstand haben, von den Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Handel und Wiederaufbau gemeinsam zu stellen waren, sieht § 13 Abs. 4 jetzt vor, daß solche Anträge vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu stellen sind, und zwar nach Herstellung des Einvernehmens mit den allenfalls sonst zuständigen Bundesministerien.

3. In den Angelegenheiten der UNCTAD und der ECE hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Hinkunft sein Weisungsrecht gegenüber den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auszuüben (§ 14 Abs. 2). Nach der bisherigen Rechtslage fehlte eine ausdrückliche Regelung.

Der im § 13 Abs. 1 enthaltene Vorbehalt zugunsten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft („unbeschadet ...“) soll klarstellen, daß der diesem Ressort auf Grund des Außenhandelsgesetzes zustehende Wirkungsbereich durch den vorliegenden Abschnitt III nicht beeinträchtigt wird. Die allgemeine (in agrarischen Angelegenheiten führende) Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Fragen des Außenhandels für den gesamten Warenverkehr wird nicht berührt.

§ 15 entspricht wörtlich der Bestimmung des § 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1963.

Die Abschnitte IV und V, auf die bereits oben unter I Bezug genommen wurde, behandeln gewisse kompetenzrechtliche Verschiebungen in Angelegenheiten der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.

§ 16 regelt die Zuständigkeit für gewisse organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Dienststellen der Bundesgendarmerie in den Ländern:

Während bis zum Inkrafttreten des § 20 des Behörden-Überleitungsgesetzes Versetzungen im Bereich eines Landesgendarmeriekommandos ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung der Betroffenen nach § 14 der Organischen Bestimmungen für die Bundesgendarmerie vom 14. März 1894, GVBl. Nr. 5/1895, der Mitwirkung der politischen Behörden in den Ländern bedurften, wurde dies mit § 20 des Behörden-Überleitungsgesetzes eine ausschließlich gendarmerieinterne Angelegenheit (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 1964, V 3/4, V 13/64), auf die sonstige Behörden keinen Einfluß haben. In Anpassung an den bundesstaatlichen Charakter Österreichs wird nunmehr § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes dahin abgeändert, daß in Hinblick die in § 16 Abs. 1 erwähnten organisatorischen Maßnahmen vom Landesgendarmeriekommandanten nur im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann getroffen werden dürfen. Soweit sich diese Maßnahmen auf den Landesgendarmeriekommandanten selbst beziehen oder über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, obliegen sie dem Bundesminister für Inneres auf Vorschlag der jeweils beteiligten Landeshauptmänner.

Durch diese internen und innerdienstlichen Maßnahmen wird die dienstrechtliche Stellung der Betroffenen, wie der Verfassungsgerichtshof ebenfalls ausgesprochen hat, nicht berührt.

Bemerkt sei, daß der Landesgendarmeriekommandant bei der Erfüllung der in § 16 aufgezählten organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig wird (vgl. im Art. 102 Abs. 2 B.-VG.: „Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie“).

Eine Ausdehnung der hier für die Bundesgendarmerie vorgesehenen Regelung auch auf die Bundespolizei verbietet sich im Hinblick auf Art. II § 4 Abs. 1 Z. 1 des Übergangsgesetzes von 1929.

§ 17 regelt die Verfügungen über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie. Soweit für Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen das Bundesheer in Anspruch genommen werden soll, sind im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 B.-VG. die Bestimmungen des

Wehrgesetzes maßgebend. In diesem Sinne ist der Hinweis des § 17 Abs. 3 des Entwurfes zu verstehen.

§ 17 stellt das Korrelat zu den Maßnahmen auf Grund des Art. 80 Abs. 2 B.-VG. betreffend Verfügungen über das Bundesheer dar.

Grundsätzlich obliegt die Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie gemäß dem Behörden-Überleitungsgesetz dem Bundesministerium für Inneres. Dieses Verfügungsrecht des Bundesministers für Inneres ist lediglich unter den in den lit. a und b des Abs. 1 erwähnten außerordentlichen Verhältnissen beschränkt. Unter diesen Voraussetzungen bedarf der Bundesminister für Inneres der Zustimmung der Bundesregierung. Sollte diese wegen Gefahr im Verzug nicht mehr erwirkt werden können, so hat der Bundesminister für Inneres die notwendigen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, unter besonderen Umständen auch allein zu treffen. Die Bundesregierung ist jedoch in diesen Fällen vom Bundesminister für Inneres unverzüglich von der Verfügung in Kenntnis zu setzen. Sie ist befugt, eine solche Verfügung außer Kraft zu setzen.

Abschnitt VI (§ 18) dient der möglichst weitgehenden Konzentrierung aller im Antidumpinggesetz vorgesehenen Maßnahmen beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Zu diesem Zweck werden die der Bundesregierung auf Grund des Antidumpinggesetzes zustehenden Kompetenzen auf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übertragen. Es wird in Hinblick das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Verordnungen gemäß § 1, § 4 Abs. 4, § 6 und § 7 Abs. 2 des Antidumpinggesetzes zu erlassen haben.

Abschnitt VII (§ 19) des vorliegenden Gesetzentwurfes hat Kompetenzregelungen auf dem Gebiet des Ernährungswesens zum Gegenstand und ist im wesentlichen von folgenden Grundsätzen beherrscht:

1. Die im Zusammenhang mit Abschnitt II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 76/1963 erlassene Außenhandelsgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 80, hat die Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Inneres auf Waren der Zolltariffkapitel 1 bis 24 eingeschränkt und insbesondere die bis dahin bestandene führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für bestimmte Ernährungsgüter auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übertragen. Gleichzeitig wurde die Befugnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für eine eingeschränkte Anzahl von Ernährungsgütern von der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres abhängig gemacht.

Diese damals begonnene Kompetenzentflechtung soll jetzt konsequent zu Ende geführt werden. Durch eine ebenfalls in Vorbereitung befindliche Außenhandelsgesetznovelle 1966 sollen sämtliche Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Inneres bei Vollziehung des Außenhandelsgesetzes beseitigt werden. Es wird damit hinsichtlich der Ernährungsgüter im wesentlichen jene Kompetenzlage wiederhergestellt, die in der Zwischenkriegszeit auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1922 bestanden hat.

2. Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif enthält in seiner geltenden Fassung eine Reihe von Ermächtigungen, wonach hinsichtlich bestimmter Ernährungsgüter das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres oder über gemeinsamen Antrag dieser beiden Ressorts Zölle ermäßigen oder erlassen kann.

Dem Gedanken einer Konzentration der Zuständigkeit in Ernährungsangelegenheiten soll auch hier Rechnung getragen werden; durch eine 4. Zolltarifgesetznovelle sollen hinsichtlich der erwähnten Mitwirkungsrechte die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres beseitigt und die alleinige Zuständigkeit des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hergestellt werden.

Eine unmittelbare Novellierung des Außenhandelsgesetzes und des Zolltarifgesetzes im Rahmen des vorliegenden Kompetenzgesetzes ist aus legislativen Gründen unzweckmäßig. § 19 Abs. 1 begnügt sich daher mit einer grundsätzlichen Erklärung betreffend die Überleitung dieser Kompetenzen auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, zu deren Effektivierung allerdings noch die beiden erwähnten Gesetzesnovellen notwendig sind. Die normative Wirkung dieser Bestimmung beschränkt sich daher auf eine Verweisung auf andere legislative Maßnahmen.

**Zu Abschnitt VIII (§ 20):** Für die Angelegenheiten der Familie fehlt sowohl eine umfassende Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung als auch die umfassende Zuständigkeit eines Bundesministeriums zur Wahrnehmung dieser Belange im Bereich der obersten Bundesverwaltung. Eine solche umfassende Kompetenz sowohl im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern als auch im Verhältnis zwischen den Bundesministerien ist auch nur schwer denkbar, weil eben die Familie in allen Lebensbereichen und daher auch bei allen in Frage kommenden Sachgebieten berücksichtigt werden muß. Gerade weil die Angelegenheiten der Familie vom Standpunkt der Kompetenzverteilung komplex sind und den Wirkungsbereich aller Bundesministerien berühren, bedarf die Tätigkeit der Bundesministerien auf diesem Sachgebiet einer entsprechenden Koordination. Diese koordinierende Funk-

tion obliegt gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes StGBI. Nr. 139/1918 dem Bundeskanzleramt. Die vorliegende Bestimmung dient daher lediglich einer Klarstellung, wenn sie besagt, daß das Bundeskanzleramt alle allgemeinen Fragen der Familienpolitik zu behandeln hat. Besonders darf noch bemerkt werden, daß durch diese Regelung die Zuständigkeit bestimmter Bundesministerien in besonderen Familienangelegenheiten, so zum Beispiel die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Familienbeihilfen, auf steuerrechtlichem, arbeitsrechtlichem oder wohnbaurechtlichem Gebiet, durch § 20 in keiner Weise beeinträchtigt werden soll.

Auch **Abschnitt IX (§ 21)** dient der Kompetenzvereinigung. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, daß die Belange der Sparkassen und Sparkassenvereine sowie des Kapitalverkehrs beim Bundesministerium für Finanzen konzentriert werden. Es werden damit insbesondere die Mitkompetenzen des Bundesministeriums für Inneres in Sparkassenangelegenheiten (vgl. die Verordnung BGBl. Nr. 309/1936 und § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. g des Behörden-Überleitungsgesetzes) und bei Ausgabe von Schuldverschreibungen (vgl. § 2 des BGBl. Nr. 251/1924 und § 174 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965) beseitigt.

Die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres als oberste Vereinsbehörde gemäß dem Vereinspatent von 1852 sowie die Ausübung von dem Bundesministerium für Inneres etwa gesetzlich zustehenden Aufgaben im Bereiche der Gemeindeaufsicht werden durch diese Regelung nicht berührt. Zur Vermeidung von Unklarheiten enthält Abs. 2 des § 21 einen diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweis.

**Abschnitt X (§ 22)** stellt ebenfalls einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Beseitigung von Mitkompetenzen dar. Nach der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. a des Behörden-Überleitungsgesetzes stand dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten des Sports und der außerschulischen Jugendbildung ein Mitwirkungsrecht zu. In Zukunft sollen diese Belange zur Gänze beim Bundesministerium für Unterricht konzentriert werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fördert derzeit die Landjugendarbeit der Landwirtschaftskammern. Eine Fortsetzung dieser Förderungstätigkeit ist begründet, weil fachlich ein enger Zusammenhang zwischen der Landjugendarbeit einerseits und dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen andererseits besteht und die Landjugendarbeit die beiden letztgenannten, zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ressortierenden Verwaltungsaufgaben in maßgeblicher Weise unterstützt.

Klarzustellen ist, daß der Begriff „außer-schulische Jugendbildung“ im Abs. 1 Angelegenheiten der Mutterschaft-, Säuglings- und Jugendfürsorge nicht umfaßt.

Im Hinblick auf verschiedene Meinungsverschiedenheiten, die sich in der Vergangenheit über die Auslegung des Begriffes „Sport“ ergeben haben, versucht § 22 Abs. 2 diesen Begriff zu definieren. Festzuhalten ist, daß medizinisch-therapeutische Maßnahmen unter dem Begriff des Sports im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht zu subsumieren sind.

Endlich wäre noch darauf hinzuweisen, daß durch § 22 die Zuständigkeit anderer Bundesministerien zur Erlassung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen bei Sportveranstaltungen, etwa auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes oder auf Grund des Luftfahrtgesetzes, nicht berührt wird.

**Zu Abschnitt XI (§ 23):** Mit den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 soll die derzeit nur in den Vollzugsklauseln der Schulgesetze des Bundes vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht in den Bundesangelegenheiten des Schulwesens nunmehr umfassend festgelegt werden, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Ausnahmen vorgesehen sind. Eine solche Ausnahme ist die im Abs. 2 festgelegte und der bisherigen Rechtsordnung entsprechende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Bundesangelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, worunter die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen sowie Anstalten der Lehrerbildung, nicht aber Hochschulen (Hochschule für Bodenkultur, Tierärztliche Hochschule) zu verstehen sind. Ferner sind im Abs. 3 die in das Gebiet des Dienstrechtes der Bundesangestellten fallenden Schulen aufgenommen, unter die zum Beispiel Polizei- und Gendarmerieschulen, Finanzschulen, Militärschulen und -akademien und andere fallen, also Schulen, die für Bedienstete des Bundes bestimmt sind, die diese Schulen im Rahmen ihres Dienstes besuchen.

Weitere Ausnahmen von der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht in den dem Bund zukommenden Angelegenheiten des Schulwesens müßten künftig durch Bundesgesetz festgelegt werden.

Der Begriff der Schule ist in der österreichischen Rechtsordnung derzeit nur im § 2 Abs. 1 und 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, festgelegt. Danach sind Schulen jene Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird. Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwer-

bung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

Diese Begriffsbestimmung der Schule, die im wesentlichen der in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Begriffsbestimmung der Schule im Sinne des Art. 14 B.-VG. entspricht, wird auch dem Begriff des Schulwesens im Sinne des § 23 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes zugrunde zu legen sein.

**Zu Abschnitt XII (§ 24):** Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 5 lit. b des Behörden-Überleitungsgesetzes ist derzeit für wasserbautechnische Angelegenheiten der schiffbaren Flüsse Donau und March sowie der Grenzgewässer und des Wasserkraftkatasters das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig. Die Angelegenheiten der Grenzgewässer mit Ausnahme der Donau und der March sowie des Wasserkraftkatasters sollen nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übertragen werden.

Durch diese Kompetenzänderung wird erreicht, daß in Hinkunft sämtliche wasserbautechnischen Angelegenheiten der nicht schiffbaren Flüsse beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konzentriert werden. Damit entfällt in Hinkunft die sachlich unbefriedigende Regelung, daß für den gleichen Fluß auf wasserbautechnischem Gebiet in Grenzstrecken das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, für den restlichen Verlauf des gleichen Flußes aber das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die schiffbaren Flüsse Donau und March, weil diese vor allem unter dem wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt als Wasserstraßen zu betrachten sind. Aus diesem Grunde werden die wasserbautechnischen Angelegenheiten hinsichtlich dieser beiden schiffbaren Flüsse in Hinkunft im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wahrzunehmen sein.

Die Rückübertragung des 1903 beim hydrographischen Zentralbüro des k. u. k. Ackerbauministeriums begonnenen Wasserkraftkatasters in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist Voraussetzung für eine verwaltungsökonomische Zusammenfassung der verschiedenen bestehenden Kataster (Wasserkraftkataster, Flußbaukataster, Meliorationskataster, Gewässergütekataster u. dgl.) zu einem einheitlichen Wasserwirtschaftskataster im Sinne des § 59 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215.

**Im Abschnitt XIII (§ 25)** ist die Zuständigkeit zur Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Banken und an der Austria Tabakwerke-AG. geregelt. Diese Kompetenz wird

dem Bundesministerium für Finanzen zur Gänze rückübertragen. Die der Bundesregierung auf Grund des § 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1959 in diesen Belangen eingeräumten Zuständigkeiten fallen damit auf das Bundesministerium für Finanzen wieder zurück.

Im Abschnitt XIV (§ 26) wird die Zuständigkeit zur Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an gemäß dem 1. Verstaatlichungsgesetz verstaatlichten Unternehmungen und sonstigen damit zusammenhängenden Unternehmungen geregelt. Diese Angelegenheiten fielen bisher gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Sie sollen nunmehr auf das bisherige Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft übertragen werden, das aus diesem Anlaß die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“ erhalten soll (vgl. § 1 Abs. 2 des Entwurfes).

Diesem Bundesministerium wird ferner die Verwaltung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen (§ 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173) übertragen.

Das Bundesministerium wird auch zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung zuständig sein, und zwar in dem Umfang, in dem bisher in diesen Angelegenheiten das Bundeskanzleramt hiezu berufen war (§ 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173).

Die Zusammenfassung der verstaatlichten Unternehmungen und der damit zusammenhängenden Betriebe beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen macht es auch erforderlich, die gemäß § 14 des Betriebsrätegesetzes bisher beim Bundeskanzleramt eingerichtete Wirtschaftskommission dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für

Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zuzuweisen (vgl. § 8 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, und § 26 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes).

Mit dieser Regelung wird eine Zusammenfassung der gemäß dem 1. Verstaatlichungsgesetz und gemäß dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlichten Unternehmungen — mit Ausnahme der verstaatlichten Banken — beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen herbeigeführt.

Die nähere Regelung der Art der Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an den gemäß dem 1. Verstaatlichungsgesetz verstaatlichten Unternehmungen soll einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

#### Zu Abschnitt XV (§§ 27, 28 und 29):

Durch die im § 27 vorgeschlagene Regelung sollen die durch die Neuerrichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik erforderlich werdenden Maßnahmen zur Bildung des Personalstandes des neuerrichteten Bundesministeriums getroffen werden. Entsprechendes gilt für die personellen Maßnahmen, die sich aus der Übertragung der Aufgaben des Bundeskanzleramtes hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen auf das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ergeben. Die hierbei angestrebte Konstruktion läßt sich nicht nur von Interessen der Verwaltungsvereinfachung leiten, sondern dient auch der Wahrung der Interessen der von der Übernahme betroffenen Bundesbediensteten.

§ 28 zählt jene Rechtsvorschriften auf, die mit Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzentwurfes insbesondere außer Kraft treten. Es sei hier ausdrücklich betont, daß es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung handelt.

§ 29 enthält die Vollzugsklausel.